


Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Kemberg
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Kemberg
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15091160
Vollständiger Name der Behörde	Stadt Kemberg
Straße	Burgstr.
Hausnummer	5
Postleitzahl	06901
Ort	Kemberg
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	info@stadt-kemberg.de
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	www.stadt-kemberg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Stadt Kemberg liegt im östlichen Teil des Bundeslands Sachsen-Anhalt im Landkreis Wittenberg und umfasst die Hauptverkehrsstraße B2. Insgesamt leben in der Gemeinde 9.467 Personen auf einer Gesamtfläche von 235,21 km². Der Betrachtungsrahmen - sowohl der Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung - beschränkt sich auf Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV > 8.200 Kfz/Tag). Dies sind definitionsgemäß Verkehrswege, die die in Klammern stehenden Schwellenwerte überschreiten.

Im Gebiet der Stadt Kemberg wurde in den zurückliegenden Jahren der maßgebende Schwellenwert auf einem ca. 5,7 km langen Streckenabschnitt der B 2 überschritten. Dieser Streckenabschnitt war auch Gegenstand der Lärmkartierung (3. Stufe). Zu diesem Zeitpunkt verlief die B 2 durch die Ortschaft Eutzsch. Aufgrund dieses Streckenverlaufes ergaben sich in der Ortschaft Eutzsch im Ergebnis der Lärmkartierung (3. Stufe) Lärmbetroffenheiten in Höhe von 70 Einwohner (ab 55dB(A) für L_{DEN}) bzw. 58 Einwohner (ab 50 dB(A) für L_{Night}). Angesichts der bevorstehenden Fertigstellung einer neuen Streckenführung der B 2 mit einer Ortsumfahrung von Eutzsch wurde auf eine Lärmaktionsplanaufstellung in der 3. Stufe verzichtet, da bereits vor Ablauf der Planfortschreibungsfrist der Lärmkonflikt behoben wird (Hinweis: die Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumfahrung Eutzsch erfolgte am 21.8.2019). Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH muss bei einer bestehenden Verpflichtung zur Lärmkartierung - selbst im Falle einer fehlenden Lärmbetroffenheit von Personen - stets ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Kemberg mit dem vorliegenden Lärmaktionsplan (4. Stufe) nach.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zuziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (Situation vor dem 21.08.2019)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isofonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	49	22	44	19	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	92	18	55	22	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	1,24	0,26	0,02
Wohnungen/Anzahl	34	30	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	27	7

2.1.2 Haupteisenbahnstrecken

(Lärmkartierung des Eisenbahnnundesamtes und ggf. Strecken in Länderhoheit) (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isofonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	102	26	27	1	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	173	48	30	4	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	7,83	1,28	0,03
Wohnungen/Anzahl	74	13	0
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	27	8

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

134
95

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

156
82

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Die in Kapitel 2.1.1 nach den neuen Berechnungsvorschriften (CNOSSOS) ermittelten Lärmbetroffenheiten beschreiben die Lärmbelastungssituation bis zum 21.08.2019. Zu diesem Zeitpunkt verlief die Bundesstraße B 2 durch die Ortschaft Eutzsch. Von erhöhten Geräuscheinwirkungen waren ausschließlich Einwohner der Ortschaft Eutzsch betroffen. Am 21.08.2019 erfolgte die Verkehrsfreigabe der neuen Straßenführung der B 2, die nunmehr durch eine Umfahrung der Ortschaft Eutzsch gekennzeichnet ist. Im Zuge des Straßenbauprojekts wurde zeitgleich die Ortsdurchfahrtsstraße der ehemaligen B 2 zu einer innerörtlichen kommunalen Straße abgestuft. Die Ortsdurchfahrtsstraße Eutzsch hat folglich den Status einer Hauptverkehrsstraße verloren und unterfällt somit keiner Kartierungspflicht. Weiterhin ist aufgrund der neuen Ortsumgehung und damit des Fehlen von Fernverkehr das Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrtsstraße erheblich zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass die Anrainer der Ortsdurchfahrtsstraße Eutzsch keinen lärmkartierungspflichtigen Geräuschpegelbelastungen mehr ausgesetzt sind (Hinweis: aufgrund der Herabstufung der Straßengattung wurden die Verkehrszählungen in diesem Bereich eingestellt, weshalb keine Verkehrszählungen vorliegen). Es besteht folglich kein Verkehrslärmkonflikt. Zum Zeitpunkt der Lärmkartierung (4. Stufe) lagen für den neuen Streckenverlauf der B 2 noch keine Verkehrszählungen vor, sodass dieser neue Straßenabschnitt der B2 nicht in der Lärmkartierung berücksichtigt werden konnte. Zwischenzeitlich wurden die Verkehrszählungen der StV 2021 veröffentlicht. Hiernach beträgt der DTV im neuen Straßenabschnitt der B 2 zwischen "Kreisverkehr B 2 / B 100 Beginn OU Eutzsch" und "B 2 / L 131 (nach Pratau) Ende OU Eutzsch" 8.841 Kfz/24 h (davon Schwerlastverkehr 7,5%). Ausgehend von dieser Verkehrsstärke besteht für diesen Straßenabschnitt demnach eine Lärmkartierungs-/Lärmaktionsplanpflicht in der 5. Stufe. In Anbetracht der relativ großen Abstände zur westlich gelegenen Ortschaft Eutzsch gehen von derartigen Verkehrsstärken jedoch keine erhöhten Geräuscheinwirkungen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen aus.

Bezüglich Haupteisenbahnstrecken

Durch das Territorium der Stadt Kemberg verläuft die Haupteisenbahnstrecke 6132 "Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen". Die Anzahl der jährlichen Zugbewegungen auf diesem Streckenabschnitt beträgt 56.885, wovon 5.520 auf Güterzüge entfallen. Sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung (hier: Minderungsmaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen) an Haupteisenbahnstrecken fallen in die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes. Die vom Schienenverkehrslärm betroffenen Städte und Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Minderungsmaßnahmen (z. B. Regelungen zu Mindestabständen für Wohnbebauungen zum Schienenverkehrsweg in B-Plänen) festlegen. Gemäß den Lärmkartierungsergebnissen des Eisenbahnbundesamtes sind in der Gemeinde Kemberg 156 Einwohner einem L_{DEN} ab 55 dB(A) und 255 Einwohner einem L_{Night} ab 45 dB(A) ausgesetzt. Davon entfallen auf die Belastungen oberhalb $L_{DEN} > 65$ dB(A) / $L_{Night} > 55$ dB(A) 28 bzw. 34 Einwohner. Von Schienenverkehrslärm sind die Einwohner in den Ortschaften Bergwitz und Radis betroffen. Im Lärmaktionsplanentwurf des Eisenbahnbundesamtes wurden einzelne, im Gebiet Kemberg befindliche Streckenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 1,1 km in das Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche aufgenommen (siehe https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_Entwurf_Anhang_1.pdf). Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt einer Priorisierung. Für die Sanierungsmaßnahmen im Gebiet Kemberg wurde eine Priorisierungskennziffer in Höhe von 1,393 vergeben. Von Seiten der Stadt Kemberg sind keine weitergehenden Lärminderungsmaßnahmen zum Schienenverkehr geplant.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ (freiwillige Angaben)

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	Errichtung OU Eutzsch mit Verkehrsfreigabe am 21.08.2019
2	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und	B2/L131, Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Neue B 2	Lärmvorsorge	
2	Abstandsflächen/Pufferzonen	Neue B 2	Lärmvorsorge	
3				
4				
5				
6				

7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

Durch den Bau der Ortsumfahrung Eutzsch (Fertigstellung August 2019) wurde das vorherrschende Straßenverkehrslärmproblem gelöst. Es sind keine Lärmbetroffenheiten mehr über den zugrunde gelegten Auslösewerten zu verzeichnen. Insgesamt wurde durch die Realisierung dieser Maßnahme der Verkehrslärm für 187 Personen reduziert. Die neue Ortsumfahrungsstraße Eutzsch hat ebenfalls den Status einer Bundesstraße (B 2) und ist gemäß der ersten vorliegenden Verkehrszählraten der StV 2021 als Hauptverkehrsstraße einzustufen. Folglich geht es bei den künftigen Maßnahmen darum neuen Lärmbetroffenheiten vorzubeugen. Mit Hilfe klassischer kommunaler Planungsinstrumente (Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung) zielen die Strategien unverändert darauf ab, dass bei einer Ausweitung von Baugebieten bzw. näher an die B 2 heranrückenden Wohnnutzungen ausreichende Abstandsflächen/Pufferzonen - zwecks Ausschluss erhöhter Lärmeinwirkungen durch die B 2 - vorgehalten werden.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahn Bundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (<i>freiwillige Angabe</i>)	Kosten der Maßnahme [€] (<i>freiwillige Ang.</i>)
1				
2				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Nach erfolgter Lösung des Lärmkonflikts in der Ortschaft Eutzsch zielen die künftige Maßnahmen (z. B. Bauleitplanverfahren) auf eine Vermeidung neuer Lärmbetroffenheiten ab (Lärmvorsorge).

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

0

Anzahl entlastete Personen an Haupteisenbahnstrecken ¹⁶

0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

26.08.2024

Bis:

24.09.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung
Ansprache verschiedener Interessenträger
Informationskampagne
Besprechungen/Sitzungen
Öffentliche Veranstaltung
Umfrage
Workshop

Ja
Nein
Nein
Nein
Nein
Nein
Nein

Andere Mittel/Instrumente

Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Kemberg

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen
Nichtstaatliche Organisationen
Staatliche Stellen
Privatwirtschaft

Nein
Nein
Nein
Nein

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

0

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

In der 3. Stufe wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung vom 22.08 bis 30.11.2017 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und Hinweisen zur Erstellung eines Entwurfes für einen Lärmaktionsplan eröffnet. Im Rahmen einer 2. Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1.8 bis 31.8.2018 erfolgte die Auslegung einer aktualisierten Lärmschutzkonzeption für die Stadt Kemberg. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen betrafen nicht den kartierten Bereich. Die Maßnahmenplanung umfasste den Bau der neuen OU Eutzsch mit Fertigstellung in 08/2019, die zu einer Behebung des Lärmkonflikts in der Ortschaft Eutzsch führt. In der 4. Stufe lagen zum Zeitpunkt der Lärmkartierung keine Verkehrszählungen für die neue B 2 vor. Folglich konnte für diesen neuen Bundesstraßenabschnitt der B 2 keine Lärmkartierung durchgeführt werden. Für die zwischenzeitlich zur Kommunalstraße abgestuften (alte B 2, OD Eutzsch) wurden die Verkehrszählungen eingestellt. Das Verkehrsaufkommen der OD Eutzsch liegt seit 21.08.2019 deutlich unter 8.200 Kfz/24 h, weshalb eine Lärmkartierungs-/Lärmaktionspflicht für diesen Straßenabschnitt entfällt. Die 4. Stufe der Lärmkartierung wurde - in Ermangelung aktueller Verkehrszählungen - dazu genutzt unter Anwendung der neuen Berechnungsmethoden nach CNOSSOS die Belastungssituation vor dem 21.08.2019 neu nach den aktuellen Berechnungsvorschriften zu bewerten. Dies ermöglicht eine exakte Ausweisung der Betroffenenzahlen, die von der in 08/2019 umgesetzten Lärmschutzmaßnahme profitiert haben. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können seit 30.06.2022 auf folgender Website <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> eingesehen werden. Wegen des Wegfalls der Lärmbetroffenheiten wurde kein Lärmaktionsplan in der 3. Stufe veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Lärmaktionsplan (4. Stufe) ist ein Lärmaktionsplan (3. Stufe) zwischenzeitlich obsolet geworden. An der Aufstellung, der dem Lärmaktionsplan (4. Stufe) zugrunde liegenden Planinhalten, wurde die Öffentlichkeit bereits vorhergehend im Rahmen eines zweistufigen

4.5 Dokumentation²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

10.12.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>